

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 99/2002

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

05.10.2002

Außerkrafttretensdatum

01.06.2024

Index

9020 Landarbeitsordnung

Text**§ 6****Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge**

Verboten sind folgende Arbeiten:

1. Arbeiten auf Anlegeleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 5 m und Arbeiten auf Stehleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 3 m über der Aufstandsfläche beträgt; erlaubt sind Arbeiten mit solchen Leitern nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht durch unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Jugendliche bei günstigen Witterungsverhältnissen;
2. Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art, ausgenommen einfache Bockgerüste;
3. Arbeiten auf Gerüsten; erlaubt sind Arbeiten auf Gerüstlagen bis zu einer möglichen Absturzhöhe von 4 m unter Aufsicht;
4. Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau, bei denen eine Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material besteht;
5. Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt, ausgenommen ist das Messen elektrischer Größen, sofern die elektrische Anlage mit einer Fehlerstromschutzschaltung mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von nicht mehr als 30 mA ausgerüstet ist;

- erlaubt sind Arbeiten an diesen Anlagen nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
6. Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen, etwa in engen Räumen oder Behältern, an beengten Arbeitsplätzen oder unter belastenden raumklimatischen Bedingungen; erlaubt sind diese Arbeiten nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
 7. das Bedienen von Bahnen, wie Materialbahnen, Anschlussbahnen, Feldbahnen, Materialseilbahnen und Seilbringungsanlagen sowie Arbeiten im Gefahrenbereich von Bahnen; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten unter Aufsicht;
 8. das Feilbieten im Umherziehen;
 9. die Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsstellen im Freien; erlaubt sind diese Tätigkeiten ab Beginn der Ausbildung bei Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich;
 10. Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen; erlaubt ist die Betreuung solcher Tiere nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
 11. die industrielle Schlachtung von Tieren.

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2024

Gesetzesnummer

20000177

Dokumentnummer

LBG40003135